

Zoll- und Steuerbehandlung von inländischen Rückwaren

Artikel 10 des Zollgesetzes (ZG)

Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe f des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Ausgabe 2010

Gültig ab 01.05.2018

Herausgeber:
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Abteilung Normen und Grundlagen
Sektion Nichtzollrechtliche Erlasse
3003 Bern

E-Mail: nze@ezv.admin.ch
Internet: <http://www.ezv.admin.ch>



INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	3
2	Einfuhrzölle auf inländischen Rückwaren	3
3	Einfuhrsteuer auf inländischen Rückgegenständen	3

1 Allgemeines

Das Verbringen von inländischen Rückwaren ins Zollgebiet ist unter bestimmten Voraussetzungen zoll- und steuerfrei. Die Bestimmungen im Zollrecht unterscheiden sich jedoch von denjenigen im Mehrwertsteuergesetz.

Als Zollgebiet gelten das schweizerische Staatsgebiet (ohne Talschaften Samnaun und Sampuoir) sowie das Fürstentum Liechtenstein und die Gemeinde Büsingen (ausländische Gebiete gemäss staatsvertraglichen Vereinbarungen).

Nachstehende Ausführungen gelten nicht für im Ausland veredelte, bearbeitete, verarbeitete, ausgebesserte, instand gesetzte, abgepackte, geeichte, regulierte oder in der Funktion kontrollierte Gegenstände. Bei diesen handelt es sich nicht um inländische Rückwaren.

Es gelten die allgemeinen Ursprungsbestimmungen.

2 Einfuhrzölle auf inländischen Rückwaren

2.1 Zollfrei sind inländische Waren, die unverändert wieder ins Zollgebiet eingeführt werden. Wurden die Waren im Ausland in Gebrauch genommen, gelten sie immer noch als unverändert.

Verändert wieder eingeführte Waren sind zollfrei, wenn sie wegen eines bei ihrer Verarbeitung im Ausland entdeckten Mangels zurückgesandt werden.

Rückwaren, die nicht an den ursprünglichen Absender zurückgehen, sind nur dann zollfrei, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach der Ausfuhr wieder eingeführt wurden.

Allfällige bei der Ausfuhr erhobene Zölle werden gegen Vorlage der Veranlagungsverfügung von der Eingangszollstelle erstattet. Wegen der Ausfuhr ausgerichtete Beträge sind wieder zu bezahlen.

2.2 Die Zollbefreiung für die inländischen Rückwaren ist in der Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltend zu machen. Der Antrag ist mit den Ausfuhrdokumenten und den im Zusammenhang mit der Ausfuhr und Wiedereinfuhr ausgestellten Geschäftspapieren (Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe usw.) zu belegen.

Für umfangreiche / regelmässige Sendungen erkennbarer, inländischer Rückwaren, können die Zollstellen Vereinfachungen gewähren.

2.3 Nachträgliche Anträge auf Zollbefreiung als inländische Rückwaren können berücksichtigt werden, wenn der Antrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Rückwaren den Gewahrsam der Eidg. Zollverwaltung verlassen haben, bei der Eingangszollstelle oder innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellen des Einfuhrdokuments bei der für die Eingangszollstelle zuständigen Zollkreisdirektion eingereicht werden. Die inländischen Rückwaren sind mit den in Ziffer 2.2. genannten Unterlagen zu dokumentieren.

Vom zu erstattenden Betrag wird eine Gebühr abgezogen. Sie beträgt 5 % vom Erstattungsbetrag, mindestens jedoch 30 Franken und höchstens 500 Franken. Im Falle einer Rückerstattung gestützt auf Artikel 34 ZG richtet sich die Gebühr nach Zeitaufwand und beträgt mindestens 22 Franken.

3 Einfuhrsteuer auf inländischen Rückgegenständen

3.1 Von der Einfuhrsteuer befreit ist die Wiedereinfuhr von Gegenständen, die nach dem Ausfuhrzollverfahren aus dem zollrechtlich freien Verkehr ausgeführt worden sind und unverändert an den ursprünglichen Absender im Inland zurückgesandt werden, sofern sie nicht wegen der Ausfuhr von der Steuer befreit worden sind. Wurden die Gegenstände im Ausland in Gebrauch genommen, gelten sie immer noch als unverändert.

Rücksendungen wegen Mängeln, die erst bei der Verarbeitung der Gegenstände im Ausland entdeckt wurden, sind auch dann steuerfrei, wenn die mangelhaften Gegenstände in

verändertem Zustand wieder eingeführt werden. Wurden die Gegenstände zur vorübergehenden Verwendung im Ausland ausgeführt und sind dem Absender (= Importeur des Rückgegenstands) Kosten für im Ausland am Gegenstand besorgte Unterhaltsarbeiten entstanden, werden diese bei der Wiedereinfuhr besteuert resp. wird die Erstattung der Einfuhrsteuer um die Steuer auf diesen Kosten gekürzt.

Keine Steuerbefreiung wird zugestanden, wenn die Rückgegenstände nicht an den ursprünglichen Absender im Inland zurückgehen.

- 3.2 Bei der Einfuhr von inländischen Rückgegenständen wird die Einfuhrsteuer zunächst erhoben, sofern der Steuerbetrag Fr. 100.-- und mehr ausmacht. Die Befreiung erfolgt durch Rückerstattung. Der Grund für dieses Vorgehen liegt darin, dass aus dem Inland ausgeführte Gegenstände in der Regel von der Steuer befreit worden sind. Bestünde die Möglichkeit, solche Gegenstände vorbehaltlos steuerfrei wiedereinzuführen, könnten dem inländischen Markt unbesteuerte Gegenstände zugeführt werden.
- 3.3 Die Befreiung der inländischen Rückgegenstände von der Einfuhrsteuer erfolgt nachträglich auf dem Rückerstattungsweg. Dabei ist zu unterscheiden:
- 3.3.1 Steht dem Importeur für die eingeführten Rückgegenstände das Recht auf vollen Vorsteuerabzug zu, wird die bei der Wiedereinfuhr erhobene Einfuhrsteuer nicht von der Eidg. Zollverwaltung erstattet. Der Importeur hat diese in der periodischen Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Vorsteuer anrechnen zu lassen.
- 3.3.2 Allen übrigen Importeuren wird die bei der Wiedereinfuhr der Gegenstände erhobene Einfuhrsteuer auf Gesuch hin erstattet, wenn die Gegenstände wegen der seinerzeitigen Ausfuhr nicht von der Steuer befreit worden sind.

Solche Erstattungsgesuche sind innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wiedereinfuhr stattgefunden hat, an die für die Eingangszollstelle zuständige Zollkreisdirektion zu richten. Im Gesuch hat der Importeur je nach seinem steuerlichen Status folgende Angaben zu machen:

- Mehrwertsteuerpflichtiger Importeur

Er hat im Gesuch zu vermerken, dass er die auf den eingeführten Rückgegenständen erhobene Einfuhrsteuer in seiner periodischen Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein nicht vollumfänglich als Vorsteuer anrechnen kann und wegen der Ausfuhr keine Steuerbefreiung geltend gemacht hat und auch künftig keine solche Steuerbefreiung beanspruchen wird. Ferner hat er mitzuteilen, ob er den Gegenstand auf Grund eines Verkaufs- oder Kommissionsgeschäfts ausgeführt hat und ob er ihn vor der Ausfuhr selbst hergestellt oder von einem Dritten im Inland oder im Ausland bezogen hat.

- Nicht mehrwertsteuerpflichtiger Importeur

Er hat im Gesuch anzugeben, ob er die Rückgegenstände im Inland gekauft, als Geschenk erhalten, selbst hergestellt oder importiert hat und ob er sie vor der Ausfuhr in Gebrauch genommen hat.

- Hat der Importeur die Rückgegenstände bei einem steuerpflichtigen Verkäufer im Inland bezogen und ohne vorherige Ingebrauchnahme ausgeführt, so hat der steuerpflichtige Verkäufer durch Ausfüllen des Formulars 52.66 zu bestätigen, dass er den Verkauf bei der Eidg. Steuerverwaltung bzw. Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein versteuert und wegen der Ausfuhr keine Steuerbefreiung geltend gemacht hat und auch künftig keine solche Steuerbefreiung beanspruchen wird. Die Bestätigung ist dem Gesuch beizulegen.
- Hat der Importeur die Rückgegenstände seinerzeit aus dem Ausland eingeführt, ist dem Gesuch das Einfuhrdokument (im Original, in Form einer Kopie oder eines Ausdrucks der elektronischen Datei) beizulegen, mit dem diese Einfuhr seinerzeit besteuert worden ist.

3.4 Dem Gesuch sind ausserdem folgende Unterlagen beizulegen:

- das Einfuhrdokument (im Original, in Form einer Kopie oder eines Ausdrucks der elektronischen Datei), mit welchem der Rückgegenstand bei der Wiedereinfuhr besteuert worden ist;
- Dokumente, welche belegen, dass die wieder eingeführten Gegenstände aus dem zollrechtlich freien Verkehr ausgeführt worden sind (z.B. das Ausfuhrdokument [im Original, in Form einer Kopie oder eines Ausdrucks der elektronischen Datei]);
- andere im Zusammenhang mit der Ausfuhr und der Wiedereinfuhr ausgestellte Geschäftspapiere (Rechnungen, Lieferscheine usw.).

Weiter ist im Gesuch das Bank- oder Postkonto zu vermerken oder ein Einzahlungsschein beizulegen.

Die Zollstelle kann weitere Dokumente einverlangen.

Die Erstattung der Einfuhrsteuer ist gebührenfrei.